



SATZUNG

der Stadt Montabaur

über die II. Änderung des Bebauungsplanes „Alleestraße“

Der Stadtrat von Montabaur hat in seiner Sitzung am 15.07.2021 aufgrund der §§ 2 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) und der zur Zeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 24 der Gemeindeordnung (GemO), (Selbstverwaltungsgesetz für Rheinland-Pfalz vom 31.01.1994, GVBl. S. 153) in der heute gültigen Fassung, die folgende Satzung betreffend die II. Änderung des Bebauungsplanes

„Alleestraße“

beschlossen.

§ 1

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ergibt sich aus der anliegenden zeichnerischen Planausfertigung.

§ 2

Bestandteile dieser Satzung sind

1. die Bebauungsplanurkunde (Lageplan mit Text), in dem die Grenze des räumlichen Geltungsbereiches gemäß § 9 Abs. 7 BauGB entsprechend der Anlage zur Planzeichenverordnung festgesetzt wurde;

2. die zur Bebauungsplanurkunde gehörenden Textfestsetzungen.

§ 3

Anlage zu dieser Satzung ist die Begründung zur Bebauungsplanurkunde.

§ 4

Diese Satzung tritt gemäß § 10 BauGB mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft und wird hiermit ausgefertigt.

Montabaur, 19.12.2023


Gabi Wieland
Stadtbürgermeisterin



Ausfertigung der II. Änderung des Bebauungsplanes „Alleestraße“, Montabaur

1. Beschluss zur Einleitung der II. Änderung gemäß
§§ 1 VIII, 2 I und 13 BauGB 19.07.2023
2. Beschluss zum Verzicht auf die Durchführung der
vorgezogenen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung
nach §§ 3 I und 4 I BauGB 19.07.2023
3. Beschluss zur Offenlage nach § 3 II BauGB 19.07.2023
4. Öffentliche Bekanntmachung am 28.07.2023
5. Offenlage vom 07.08.2023 – 08.09.2023
(einschließlich)
6. Satzungsbeschluss gemäß §§ 10 BauGB und 24 GemO am 09.11.2023

Montabaur, 19.12.2023


Gabi Wieland
Stadtbürgermeisterin



7. Der Beschluss des Bebauungsplanes ist am 05.01.2024 gemäß § 10 BauGB
öffentlich bekannt gemacht worden.

Montabaur, 10.01.2024


Gabi Wieland
Stadtbürgermeisterin

